



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 17

„Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“

OT Gerwisch

14. Juni 2021

Auftraggeber

Ingenieurbüro Lange & Jürries

Niels-Bohr-Straße 1

39106 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.	Beschreibung des Plangebietes	8
3.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	9
4.	Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten.....	12
5.	Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten	16
5.1	Biotopausstattung	16
5.2	Fauna	21
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	24
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren	24
6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	24
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	25
7.	Relevanzprüfung	26
8.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	36
8.1	Brutvögel	37
8.2	Chiroptera.....	47
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	51
10.	Fazit	52
11.	Literatur	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungen mit Angabe der Witterung	12
Tabelle 2:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	27
Tabelle 3:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	30



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im nördlichen Teil der Ortschaft Gerwisch (rote Markierung)	5
Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ OT Gerwisch (Ingenieurbüro Lange & Jürries)	7
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rote Markierung = Skizze B-Plan Nr. 17)	8
Abbildung 4: Birnbaum im nördlichen Bereich des Plangebietes mit Stammhöhlung (rechts) .	16
Abbildung 5: Blick über die Ruderalflur des Plangebietes in südöstliche Richtung	17
Abbildung 6: Blick über die Ruderalflur des Plangebietes in westliche Richtung	17
Abbildung 7: Schlehdorn im Übergang vom Plangebiet zum Gelände des Supermarktes (BID)	18
Abbildung 8: Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	B iotoptypen und N utzungstypen
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
Kap.	Kapitel
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Mischgebiet
MRLU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
REP	Regionaler Entwicklungsplan
UG	Untersuchungsgebiet
V 1	Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung
vgl.	vergleiche
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Biederitz beabsichtigt, in der Gemarkung Biederitz im Ortsteil Gerwisch in der Flur 3, auf den Flurstücken 10047 und 10236, 21/116, 21/120, 21/123 und 10187 einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Die Fläche von ca. 0,9 ha befindet sich im nördlichen Teil der Ortschaft Gerwisch zwischen Neuem Weg, Siedlungsweg und Gartenstraße (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im nördlichen Teil der Ortschaft Gerwisch (rote Markierung)

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Wohnhäusern geschaffen werden.

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Es ist eine Nachverdichtung einer gärtnerisch genutzten Fläche innerhalb der Ortschaft Gerwisch mit der Errichtung von Wohnhäusern geplant. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße Siedlungsweg von der Straße des 1. Mai.

Der Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ OT Gerwisch wird aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Mit der Sitzung vom 22.12.2020 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Biederitz die Aufstellung des B-Plans Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ OT Gerwisch beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geführt. Bei dieser Art von vereinfachten Planverfahren entfällt die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages notwendig. Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ist dabei gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Grundlage dafür bilden Kartierungen zu den Biotop- und Nutzungstypen, zu den Brutvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu weiteren Artengruppen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Planung im Detail. Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet wird dabei gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit 0,4 festgesetzt. Die Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen wird auf maximal zwei Vollgeschoss begrenzt. Die Firsthöhe wird auf max. 10 m beschränkt.

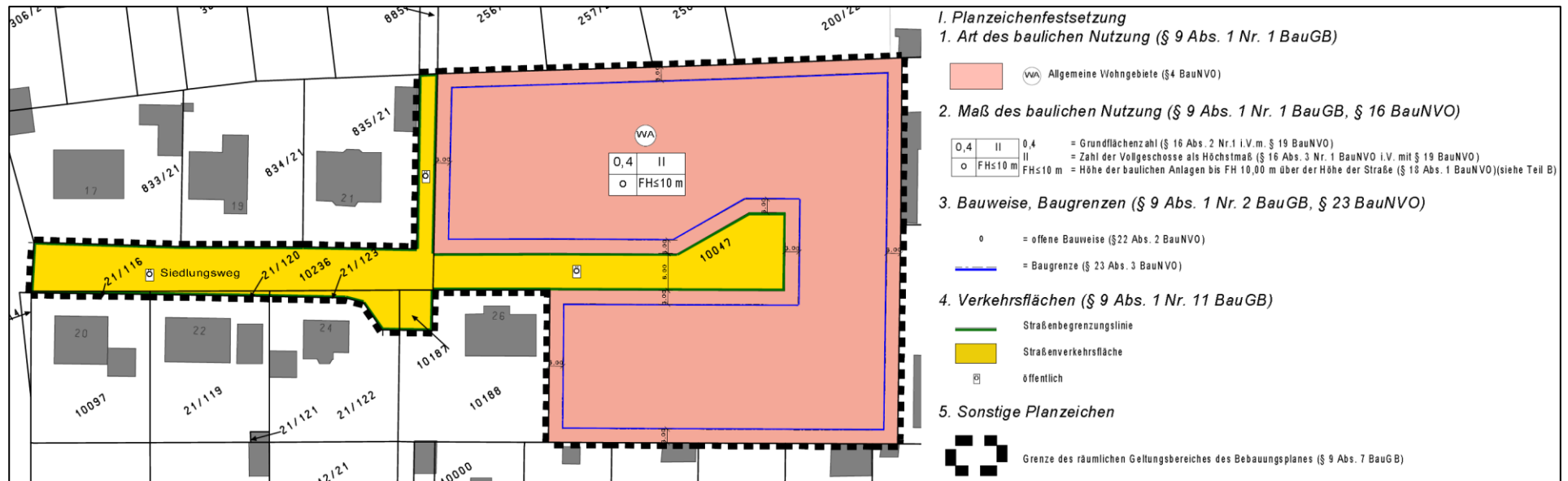


Abbildung 2: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ OT Gerwisch (Ingenieurbüro Lange & Jürries)

Die Fläche teilt sich wie folgt auf:

- Gesamtfläche des Geltungsbereichs: 0,866 ha
 - davon:
 - Wohnbaufläche: 0,672 ha
 - Straßenverkehrsfläche 0,194 ha

2. Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche die bis vor ca. 10 Jahren in Teilen der Gartennutzung diente. Davon zeugen noch heute Obstbäume im nördlichen Bereich, sowie differenzierte Strukturen in der Ruderalflur. Die Fläche ist überwiegend offen und bis auf einzelne Bäume und Sträucher durch keinen Gehölzbestand geprägt (siehe Abbildung 3).

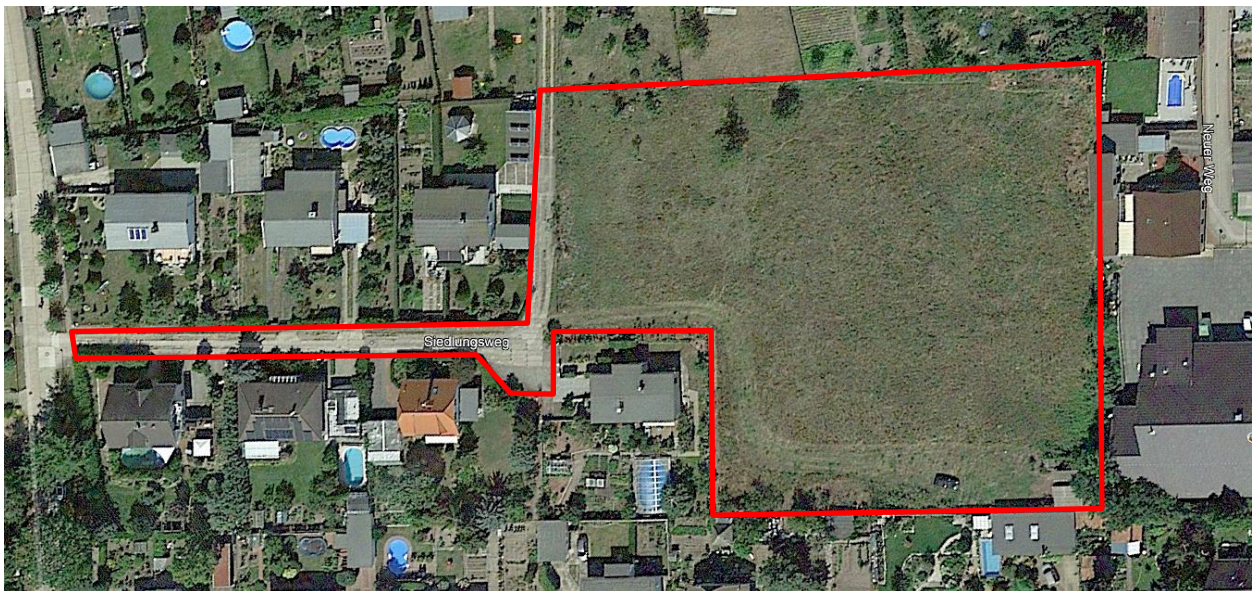


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rote Markierung = Skizze B-Plan Nr. 17)

Die Fläche hat eine Größe von ca. 8.660 m² und wird ringsum durch Gebäude und Wege begrenzt. Östlich befindet sich der Neue Weg, nördliche die Gartenstraße, westlich befindet sich ein Abzweig des Siedlungsweges, im Süden verläuft ebenfalls der Siedlungsweg. Die Fläche befindet sich von der Lage her zwischen Wohn- und Gewerbeflächen.

Aufgrund der Lage in einem stark anthropogen beeinflussten Bereich ist vorwiegend mit an Siedlungsstandorte angepassten Vogelarten zu rechnen. Es können sowohl Bodenbrüter, Gebüsch- und freie Baumbrüter als auch Höhlenbrüter innerhalb der beanspruchten Flächen vorkommen.

3. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.



Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,



3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.



4. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB in Bezug auf zu erwartende Arten im Bereich der geplanten B-Planfläche beruhen auf der Biotopkartierung des Plangebietes sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit der Kartierung der Biotope/Habitate gewonnen wurden.

Das Plangebiet wurde von den Gutachtern an zwei Vor-Ort-Begehungen (Tageskartierung) untersucht. Dabei fanden Kartierungen von Brut- und Gastvögeln, eine Erfassung von Nestern, Bruthöhlen bzw. potenziellen Quartieren, eine Kartierung von Reptilien (speziell Zauneidechse) sowie eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) statt.

Tabelle 1: Begehungen mit Angabe der Witterung

Datum	Infos zur Begehung	Wetter
23.04.2021	Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, faunistische Erfassung Brutvögel, Reptilien, sonstige	bewölkt bis sonnig, 12 - 15 °C
11.05.2021	Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, faunistische Erfassung Brutvögel, Reptilien, sonstige	bedeckt mit sonnigen Momenten, ca. 15 - 20 °C

Die Habitate und die potenziellen Vorkommen von Arten werden im Kapitel 5 beschrieben und bewertet.

Zum Zwecke der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie der faunistischen Erfassung erfolgten am 23.04. – und 11.05.2021 Kartierungen der Vorhabenfläche. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst. Der Betrachtungsraum entspricht den Grenzen des Plangebietes, Gebiete außerhalb des geplanten B-Planbereiches sind nicht von einem Eingriff betroffen.

Die Beschreibung der zugeordneten Biotoptypen erfolgt nach den vorgefundenen Verhältnissen. Der gesamte Biotopkomplex ist stark anthropogen beeinflusst, die Offenbereiche befinden sich in Sukzession, sodass Zuordnungen zu Biotoptypen erfolgten, die erst durch ihre konkrete Beschreibung verdeutlicht werden konnten.

Einen Überblick über die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen vermittelt die Abbildung 8.

Die faunistische Bearbeitung für das B-Plangebiet erfolgte anhand von Kartierungen und Potenzialeinschätzungen. Zu den oben genannten Terminen wurden die angetroffenen Arten erfasst und die Habitateignung für weitere relevante Tier- und Pflanzenarten betrachtet, welche potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein könnten.



Während dieser Kartierungsgänge wurden auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Vögel miterfasst.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 Vogelschutz-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen des LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/ Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer **Relevanzprüfung** unterzogen. Diese erfolgt auf der Grundlage von Datenrecherchen sowie faunistischer und/oder floristischer Kartierungen in der Verschneidung mit dem Untersuchungsgebiet. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.



Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.
Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.



5. Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten

5.1 Biotopausstattung

Ergebnisse:

Das Plangebiet wird durch eine seit Jahren nicht mehr in Nutzung befindliche Gartenbrache charakterisiert, auf der sich zumeist ruderalisierte Strukturen ausgebildet haben. In den Randbereichen markieren befestigte Wege und Siedlungs- und Industriefläche die Grenzen des Plangebietes.

HEX Sonstiger Einzelbaum

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich sieben Einzelbäume, davon mehrere abgängig, oder bereits abgestorben. Es handelt sich zumeist um Restbestände der ehemaligen Gartennutzung mit Birnen- und Pflaumenbäumen (*Pyrus communis L.*, *Prunus domestica*). Einer der Birnbäume besitzt eine Höhlung in Südexposition in ca. 1,7 m Höhe. Diese Höhlung wies zu den Kartierzeitpunkten keine aktive Nutzung auf, besitzt jedoch auf Grund der Größe das Potential von Vögeln, oder Fledermäusen genutzt zu werden.



Abbildung 4: Birnbaum im nördlichen Bereich des Plangebietes mit Stammhöhlung (rechts)

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Der Großteil des Plangebietes wird durch eine Ruderalflur von überwiegend ausdauernden Arten charakterisiert. Ehemalige Nutzungsgrenzen der Gärten sind noch heute gut durch unterschiedliche Ausprägungen des Aufwuchses in der Fläche ersichtlich. Es gibt Bereiche im westlichen Teil, die durch eher trockentolerante Arten wie die Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) charakterisiert werden. In diesen Bereichen sind auch Mauerpfeffer (*Sedum spec.*), Habichtskraut

(*Hieracium spec.*), Zypressenwolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Sauerampfer (*Rumex spec.*) prägend. Im nördlichen Flächenbereich werden von Anwohnern Kompost- und Gartenabfallreste entsorgt, sodass hier eine starke Nährstoffbelastung durch Zeigerarten wie das Klettenlabkraut (*Galium aparine*), oder die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) angezeigt wird. Der restliche Flächenbereich wird undifferenziert von folgenden Arten genutzt, wobei Gräser dominieren (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6): Taubnessel (*Lamium*), Königskerze (*Verbascum*), Wicke (*Vicia*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio leucanthemifolius*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Schwingel (*Festuca spec.*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Wildes- und Ackerstiefmütterchen (*Viola spec.*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Storchschnabel (*Geranium spec.*), Reiherschnabel (*Erodium*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Klee (*Trifolium spec.*).



Abbildung 5: Blick über die Ruderalflur des Plangebietes in südöstliche Richtung



Abbildung 6: Blick über die Ruderalflur des Plangebietes in westliche Richtung

BSE Einzelhausgebiet

Rings um das Plangebiet befinden sich Einzelhäuser (überwiegend Einfamilienhäuser) in dichter Bebauung. Praktisch alle Grundstücke haben einen Gartenteil angrenzend, der vielfach in Richtung des B-Plangebietes zeigt.

BID Gewerbegebiet

Im Südosten grenzt das Gelände eines Supermarktes an die B-Plan Fläche an. Am Zaun sind teils Gehölze wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*) aufgewachsen (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Schlehdorn im Übergang vom Plangebiet zum Gelände des Supermarktes (BID)

VSB Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)

Im westlichen Bereich des Plangebietes stellt eine überwiegend vollversiegelte Straße den Randbereich des Plangebietes dar. Links und rechts neben der Straße grenzen unmittelbar die umgebenden Grundstücke der Einfamilienhäuser an.

Einen Überblick über die im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen vermittelt die nachfolgende Abbildung:



Abbildung 8: Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsgebietes

Bewertung:

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten eines Wohngebietes stark anthropogen überprägt. Die ehemalige Gartennutzung ist auch heute noch am Artenspektrum auf der Fläche sichtbar. Die Entsorgung von Gartenabfällen vor allem in den Grenzbereichen führt zu unerwünschten Einträgen von Nährstoffen und Neophyten in das Plangebiet.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine gefährdeten Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen nachgewiesen. Wegen ihrer Lage inmitten eines Siedlungsgebietes besitzen die vorgefundenen Biotope jedoch eine insgesamt mittlere bis hohe Wertigkeit. Die vorgefundenen Einzelbäume und Sträucher in den Randbereichen sind überwiegend heimisch und stellen wertvolle Strukturen inmitten der Ruderalflur dar. Es konnte eine geeignete Höhlung, jedoch keine Nester vorgefunden werden. Die Höhlung ist von höherer Bedeutung für Vögel und Fledermäuse, war zu den Kartierzeiten jedoch ungenutzt.

Die Gehölzbiotope sowie die Ruderalflur bedingen inmitten der umgebenden Bebauung eine Strukturierung und können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschiedenste Arten dienen. Die Ruderalflur wird durch eine differenzierte Mischung aus überwiegend ruderal-prägenden Arten gebildet. Die Dominanz von Gräsern ist offensichtlich.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung (gestörte Bodenverhältnisse etc.) besitzt das Plangebiet hinsichtlich seiner Biotopausstattung eine mittlere Wertigkeit.

Es ist wünschenswert die vitalen Obstgehölze auf der Fläche zu erhalten und für die Wohnbebauung in die Gartennutzung zu integrieren. Obstbäume sind nicht gem. Baumschutzsatzung geschützt.

5.2 Fauna

Auf der Fläche des Plangebietes ist nicht auszuschließen, dass **Bodenbrüter** der offenen Landschaft, sowie **Gebüsch- und Gehölzbrüter** angetroffen werden.

An Bodenbrütern ist das Auftreten des **Zilpzalps** denkbar, jedoch an eine gewisse Aufwuchshöhe gebunden. Sehr dichte und hohe Bestände an z.B. Gräsern sind für den Zilpzalp besonders attraktiv.

In den wenigen Gehölzen und randlichen Gebüschern ist mit Gebüsch- und Gehölzbrütern zu rechnen (z. B. Ringeltaube, Meise, Amsel, Drossel, Fink und Star).

Das Auftreten von **Fledermäusen** ist unwahrscheinlich, kann aber auf Grund der gefundenen Höhlung nicht ausgeschlossen werden. Anhand von Untersuchungen von in der Nähe gelegenen Kiessandtagebauen ist bekannt, dass im Gebiet sicher mit folgendem Spektrum an Fledermäusen zu rechnen ist:

- Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Flughautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus.

Von diesen Arten nutzen bevorzugt der Große Abendsegler und die Flughautfledermaus Baumhöhlen z. B. als Sommerquartier. Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Auf Grund der Entfernung zu geeigneten Gewässern sowie der floristischen Artausstattung der Planfläche ist ebenfalls das Auftreten von **Amphibien** und Säugetieren wie **Biber** und **Fischotter** ausgeschlossen.

Von der Biotopeignung her ist das Auftreten von **Reptilien** (spez. Zauneidechse) nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Begehungen konnten jedoch keinerlei Hinweise auf das Auftreten von Individuen der Artengruppe gefunden werden. Es gelang kein Individuennachweis. Die Fläche wurde zu jedem Kartiertermin stetig von Katzen als Jagdfläche genutzt und vom Rotmilan suchend abgeflogen sodass von einem enormen Prädationsdruck ausgegangen werden muss und ein relevanter Populationsbestand mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Verbreitungsgebietes des **Feldhamsters**. Das Auftreten des Feldhamsters im Bereich der Planfläche kann jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich inmitten einer komplett umgrenzten Ortslage. Dies reduziert die Flächeneignung hinlänglich, da es schlichtweg an nötiger Habitatflächengröße, Nahrungseignung, Störungsarmut und Ausweichmöglichkeiten fehlt.

Insgesamt kann ein Auftreten des **Feldhamsters** im Plangebiet **ausgeschlossen** werden.



Ergebnisse:

Bei dem avifaunistischen Artenspektrum handelt es sich überwiegend um typische Bewohner und Nutzer von Siedlungsstrukturen. Es konnten keine Bruten im Bereich der Planfläche festgestellt werden.

Folgende Nachweise von Vogelarten die die Fläche überflogen, oder als Nahrungsfläche nutzen konnten erbracht werden:

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Nebelkrähe (*Corvus corone*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Drossel (*Turdus philomelos*)

Daneben ist das Auftreten von Gebüsch- und Gehölzbrütern, sowie dem typischen Spektrum an Vögeln die den Siedlungsraum nutzen nicht ausgeschlossen.

Aufgrund geringer bis fehlender Nistmöglichkeiten sind die genannten Überflieger und Nahrungsgäste nicht per se als potenzielle Brutvögel des Plangebietes zu werten.

Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind fast ausnahmslos in Sachsen-Anhalt häufige Brutvögel (mit Landesbeständen von mehr als 5.000 Brutpaaren [= BP] nach SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019). Seltene, sehr seltene oder extrem seltene Vogelarten (mit Landesbeständen bis 500 BP) kommen im Gebiet nicht als Brutvögel vor. Der im Plangebiet potenziell vorkommende Star (*Sturnus vulgaris*) ist in Deutschland dem Rote-Liste-Status „Gefährdet“ (Kategorie 3, GRÜNEBERG et al. 2015) zugeordnet.

Die vorkommenden Arten treten auch in der Umgebung des Untersuchungsgebietes verbreitet auf, da hier die entsprechenden Biotope häufig vorzufinden sind. Regional oder überregional bedeutsame Bestandszahlen oder Brutdichten der einzelnen Arten werden hier nicht erreicht.

Unter den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Gebietes unterliegt keine dem Schutz nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VOGELSCHUTZ-RL). Weitere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) als „streng geschützt“ eingestufte Arten kommen im Plangebiet nicht als Brutvögel vor. Einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019) besitzt keine Art aus dem vorhandenen und möglichen Brutvogelartenspektrum.

Bewertung:

Das Gebiet weist eine sehr geringe Anzahl an wertgebenden Brutvogelarten auf. Die anthropogenen Störungen sind als hoch zu kennzeichnen (Hunde, Katzen, Menschen auf der Fläche) Keine der im Gebiet vorkommenden Arten unterliegt dem Schutz nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (VOGELSCHUTZ-RL). Einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2019) besitzt ebenfalls keine der Arten.

Zusammenfassend betrachtet wird die (potenzielle) Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes durch ein normales Artenspektrum von in Sachsen-Anhalt häufigen Arten sowie ausnahmslos weit verbreiteten Arten bei einem sehr geringen Anteil wertgebender Arten charakterisiert. Dem Gebiet kommt insgesamt eine gering-mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.

6. Beschreibung der Wirkfaktoren

Im Bereich des B-Plans befinden sich keine Gehölze, die nach **Baumschutzsatzung** geschützt sind (Obstbäume sind vom Schutz ausgenommen). Es ist trotzdem wünschenswert, dass die bestehenden, vitalen Obstgehölze im Norden des Plangebietes erhalten werden. Vor allem der o. g. Birnbaum mit der Stammhöhlung ist als mögliches Quartier bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, bzw. im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen näher zu betrachten. Im Plangebiet sind auf Grund der floristischen und faunistischen Ausstattung keine grundsätzlich erheblichen Auswirkungen absehbar.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Abtragung von Erdmaterialien,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Vegetationsbeseitigungen, ggf. mit Rodungen von Gehölzen.

Die Störungen durch Baufahrzeuge sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Errichtung von Lagerflächen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren. Ihr Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauphase.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächlichen landschaftlichen und Biotop-/Habitatveränderungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.



6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Unterhaltungen des Vorhabenbereiches nach Abschluss aller Bauarbeiten verstanden. Dazu gehören:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.



7. Relevanzprüfung

In der **Relevanzprüfung** wird eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „Worst-Case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von geeigneten Gewässern),
- alle Säuger (außer Fledermäuse da keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Amphibien (keine Gewässer betroffen),
- alle Reptilien (keine Feststellung von Individuen),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitats),
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Brutvögel und Fledermäuse.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im UG tabellarisch zusammengetragen. Bei Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen

Tabelle 2: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X*		X			Rudel Möckern ca. 15 km entfernt, Auftreten in Ortschaft von Gerwisch unwahrscheinlich
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						Im Plangebiet ausgeschlossen
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus				x		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis dasycyneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				x		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				x		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				x		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				x		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						im UG nicht nachgewiesen
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					im UG nicht vorkommend

■ = zu untersuchende Arten; ■ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten; * Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie



Tabelle 3: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		Potenzieller Nahrungsgast
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicanus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			im UG nicht vorkommend, Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloës monedula</i>)	Dohle					3			im UG nicht vorkommend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	x		Überflieger
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		Nahrungsgast
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			Nahrungsgast
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			Mögliches Vorkommen in Stauden, keine Beeinträchtigung des Lebensraums
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x		Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

☐ = zu untersuchende Arten; x☐ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



8. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Von den potenziell im UG vorkommenden Arten können folgende durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Star *Sturnus vulgaris*

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erwartet werden. Einige der Gehölze können auf Grund ihres Alters Potenzial für Wohnstätten von Fledermäusen aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass gerade Fledermausarten die Siedlungsnähe bevorzugen diesen Bereich als Nahrungshabitat/Jagdgebiet nutzen.

In den Abendstunden an den Gehölzstrukturen jagende Fledermäuse werden von Vorhaben nicht beeinträchtigt.



8.1 Brutvögel

Bei den im Plangebiet erfassten und potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich fast ausschließlich um ungefährdete, euryök lebende Arten, die zudem in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet sind. Eine Ausnahme stellt lediglich der im Plangebiet potenziell vorkommende Star (*Sturnus vulgaris*) dar, der in Deutschland den Rote-Liste-Status „Gefährdet“ (Kategorie 3, GRÜNEBERG et al. 2015) besitzt. In Sachsen-Anhalt sind alle Arten häufige Brutvögel; sie weisen hier keinen Gefährdungsstatus auf. Einen erhöhten Schutzstatus besitzt lediglich der Grünspecht, der nach Bundesartenschutzverordnung und somit auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ eingestuft ist.

Die Brutvogelvorkommen werden in der Konfliktanalyse einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen, da in Verbindung mit dem zu prüfenden Vorhaben die Wirkung auf diese Arten gleichgesetzt werden kann. Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten werden zu folgenden Artengruppen (Nistgilden) zusammengefasst:

Bodenbrüter und Hochstaudenbrüter:

Zilpzalp

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter:

Ringeltaube, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Girlitz

Höhlenbrüter:

Buntspecht, Grünspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Feldsperling.

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter		
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>),	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus Zilpzalp	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland -	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Der Zilpzalp ist euryök, d. h. er besiedelt den Landschaftsraum flächendeckend.</i>		
<i>Zilpzalp: Brutperiode April-August, 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich, Kurz- und Mittelstreckenzieher; Nester werden am Boden (meist innerhalb von Gehölzbeständen) oder niedrig in der Krautschicht errichtet.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von Lebensräumen vor, sodass diese Art in allen Landschaftsräumen weit verbreitet ist.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>),
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Weitere Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich bspw. in den umgebenden Grünflächen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	

Bodenbrüter, Hochstaudenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	Betroffene Arten Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>),
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Gebüschbrüter und freie Baumbrüter		
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>		Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Ringeltaube	-	-
Gelbspötter	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-
Gartengrasmücke	-	-
Klappergrasmücke	-	-
Dorngrasmücke	-	-
Amsel	-	-
Singdrossel	-	-
Heckenbraunelle	-	-
Buchfink	-	-
Grünfink	-	-
Stieglitz	-	-
Girlitz	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Die Arten dieser Gruppe sind in Sachsen-Anhalt euryök und nicht gefährdet, sodass sie den Landschaftsraum flächendeckend besiedeln.</i>		
<i>Brutperiode März-September, meist mehrere Jahresbruten, Nachgelege möglich (SÜDBECK et al. 2005)</i>		
<i>Ihre Lebensraumsprüche (insbesondere in Bezug auf Brutplatz, Singwarten, Nahrungssuche) sind an Gehölze und deren vorgelagerte Freiflächen gebunden, wobei die einzelnen Vogelarten hinsichtlich der Strukturzusammensetzung (z.B. Alter, Blickdichte, Arten) teilweise unterschiedliche Ansprüche besitzen.</i>		
<i>Die meisten Arten können ganzjährig im Gebiet auftreten. Gelbspötter, Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke gehören zu den Langstreckenziehern, Singdrossel und Girlitz zu den Kurzstreckenziehern.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von mit Gehölzen durchsetzten Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>		<i>Es liegt eine breitgefächerte Eignung von mit Gehölzen durchsetzten Lebensräumen vor, sodass diese Arten in allen Landschaftsräumen weit verbreitet sind.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		



Gebüschbrüter und freie Baumbrüter	
Projektbezeichnung	Betroffene Arten
<i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	<i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter	
Projektbezeichnung	Betroffene Arten
<i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	<i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf Gehölzflächen in der näheren Umgebung vorhanden. Die Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich auf den nahe gelegenen Grünflächen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Höhlenbrüter	
Projektbezeichnung	Betroffene Arten
<i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	<i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus</i>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die unmittelbare Umgebung der Brutreviere wird durch Verlärmung beeinflusst. Durch die Lage im Ortsbereich sind Verkehrsbewegungen durch Anliegerverkehr als Vorbelastung vorhanden, sodass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Arten dieser Gruppe nicht über die Vorbelastungen und das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten</i> <i>Bei vorhabensbedingten Rodungsarbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutperiode kann das Verletzungs-/Tötungsverbot wildlebender Tiere (Nestlinge) bzw. ihrer Entwicklungsform (Gelege) vermieden werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	

Höhlenbrüter	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungstatus</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>V2 – Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit</i> <i>Die Arten benutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der Art, da zur nächsten Brut in der Regel ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte sind auf den Flächen in der näheren Umgebung vorhanden. Die Vorkommen der Arten im Umfeld verteilen sich auf den nahe gelegenen Grünflächen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

8.2 Chiroptera

Der Geltungsbereich ist für Fledermäuse eher als Nahrungshabitat (Insekten) interessant. Es gibt jedoch eine Baumhöhle (vgl. Kap. 5.1), die potenziell als Sommerquartier genutzt werden kann, sodass die potenziell möglichen und im Landschaftsraum bekannten Fledermausarten nachfolgend mit in einem Formblatt betrachtet werden.

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>		Betroffene Arten <i>Chiropterenfauna</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. II und IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Mopsfledermaus	2	1
Breitflügelfledermaus	G	2
Große Bartfledermaus	V	2
Großes Mausohr	-	1
Kleine Bartfledermaus	V	1
Fransenfledermaus	-	2
Kleiner Abendsegler	D	2
Großer Abendsegler	V	3
Rauhautfledermaus	-	2
Zwergfledermaus	-	2
Mückenfledermaus	D	G
Braunes Langohr	V	2
Graues Langohr	3	2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die <u>Mopsfledermaus</u> jagt bevorzugt in oder an Wäldern, sowohl in freien Flugräumen innerhalb des Baumbestandes als auch an Waldwegen und -rändern (RUNKEL 2008, SIMON et al. 2004, STEINHAUSER 2002). Ihre Sommerquartiere sind vor allem in Altholzbeständen und waldnahen Gebäuden zu finden. Sie nutzt bevorzugt Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel, an Gebäuden wird sie häufig hinter Fensterläden oder Verkleidungen gefunden.</p>		
<p>Die <u>Breitflügelfledermaus</u> besiedelt sowohl Wälder als auch dörfliche bzw. städtische Siedlungsräume. Sie jagt in verschiedenen Lebensraumtypen. Während einzelne Tiere und Männchen Baumhöhlen sowie Spalten in Bauwerken als Quartier nutzen, befinden sich Winterquartiere und Wochenstuben vorwiegend in Gebäuden.</p>		
<p>Die <u>Große Bartfledermaus</u> bevorzugt wald- und gewässerreiche Gebiete. Die Art überwintert in unterirdischen Quartieren. Die Jagd erfolgt im Bereich von Randstrukturen bzw. über Gewässern. Saisonale Ortswechsel sind bekannt (kurze Strecken 50 - 100 km).</p>		
<p>Das <u>Große Mausohr</u> jagt überwiegend über geschlossenen Waldbeständen (insbesondere Laubwäldern), jedoch</p>		



Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“	Betroffene Arten Chiropterenfauna
<p>werden auch Obstgärten, Äcker sowie frisch gemähte Wiesen für Jagdflüge genutzt. Während die Wochenstuben meist in großen Räumen (z. B. Dachböden) von Gebäuden zu finden sind, überwintert die Art meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern.</p> <p>Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> lebt in offenen sowie halboffenen Landschaften, welche einzelne Gehölzbestände und Hecken aufweisen. Für Jagdflüge nutzt sie dabei dörfliche Siedlungsbereiche, Feuchtgebiete, Gewässer sowie siedlungsnah Waldgebiete. Als Wochenstuben dienen vor allem Gebäude, während als Winterquartiere eher warme und feuchte unterirdische Lokalitäten genutzt werden.</p> <p>Die <u>Fransenfledermaus</u> jagt hauptsächlich dicht an der Vegetation, aber auch über Wasser- sowie Offenlandflächen. Bei den Jagdflügen werden im Umkreis von 1500 m um die Quartiere Kernjagdgebiete zur Nahrungssuche bevorzugt. Die Art ist kältetolerant und überwintert oberirdisch in Gebäuden und Fledermauskästen oder unterirdisch in Stollen, Kellern und Höhlen in Eingangsnähe.</p> <p>Der <u>Kleine Abendsegler</u> ist eine typische Waldfledermausart und bezieht vor allem Laubwälder mit hohem Alt- und Schadholzbestand. Zur Jagd werden neben Wäldern und deren Randstrukturen auch strukturreiche Offenländer genutzt. Als Quartiere bezieht die Art Fäulnishöhlen, Spalten- und Rindenquartiere. Überwinterungen wurden bisher nur im Südwesten der Bundesrepublik beobachtet.</p> <p>Der <u>Gr. Abendsegler</u> nutzt als Sommerquartiere (Wochenstube und Paarungsquartier) fast ausschließlich Baum- und Spechthöhlen. Überwinternde Tiere werden v. a. in alten hohlen Bäumen gefunden. Für ihn sind ausdauernde Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartier typisch. Als Nahrung erbeutet er größere Fluginsekten im freien Luftraum relativ hoch sowohl über Wäldern als auch über Grün- und Ackerland sowie größeren Stillgewässern.</p> <p>Reproduktionsgebiete der <u>Rauhautfledermaus</u> finden sich fast ausschließlich in Wäldern. Ihre Beute jagen die Tiere im Randbereich von Gewässern, an Waldrändern und z. T. auch innerhalb von Wäldern. Ähnlich wie der Abendsegler sind auch für diese Art ausgedehnte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier typisch.</p> <p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist häufig in Siedlungen anzutreffen. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Spaltenräumen von Gebäuden, während im Winter sowohl oberirdische aber auch unterirdische Quartiere genutzt werden. Sie jagt entlang von Waldrändern oder Hecken nach Beute.</p> <p>Die <u>Mückenfledermaus</u> kommt in Gewässernähe und Auenbereichen vor. Sie jagt bevorzugt im Auwald oder über den offenen Wasserflächen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend an oder in Gebäuden.</p> <p>Das <u>Braune Langohr</u> zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume. Sommerquartiere können sich sowohl im Wald als auch in Siedlungsbereichen befinden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).</p> <p>Das <u>Graue Langohr</u> gilt als charakteristische Dorffledermausart in agrarisch genutzten, kleinstrukturierten und wärmebetonten Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden siedlungstypische Biotop (z. B. Innenhof, Viehweide) ebenso wie Waldränder und Laubwälder genutzt. Die kältetolerante Art nutzt als Wochenstube Mauerwerksspalten in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Gutshöfe) und verbringt u. a. auch dort den Winter.</p>	
Verbreitung	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Artenschutz	
Projektbezeichnung <i>B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“</i>	Betroffene Arten <i>Chiropterenfauna</i>
<i>Es befindet sich eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf der Vorhabenfläche (Höhlung in Birnbaum). Bei Durchführung der Maßnahme V1 sind signifikante Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen und sind als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen:

V 1 – Erhalt von Habitatbäumen

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen Habitatbaum mit einer Höhlung die als potenzielle Brut- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen kann. Vor Beginn der Bauphase muss dieser Baum, sowie die weiteren Bäume im Geltungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Quartiere) und eine aktive Nutzung dahingehend untersucht werden. Sind Fällungen von Habitatbäumen für die Durchführung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich, muss eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Fällungen sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode/ Nutzungszeit als Sommerquartier (zwischen 1. Oktober und 28. Februar p.a.) vorzunehmen.

V 2 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren. Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Rodungsarbeiten) und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres bzw. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



10. Fazit

Der B-Plan Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ verursacht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen:

- V1 Erhalt von Habitatbäumen
- V2 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln



11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 38. Jahrgang 2001. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41. Jahrgang 2004. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- MULE (= Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt) (2020): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. RdErl. des MULE vom 15. 2. 2020 (MBI. LSA S. 174).
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).